



Die Fläche der einen Garage entspricht 32,08 % der Gesamtfläche des Garagenkomplexes.  
Die weiteren genutzten Flächen entsprechen einem Anteil von 81,26 % des Gebäudes.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten des Eigentümers**

Die Gemeinde Klostermansfeld bleibt sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer.

Die Eigentümerin oder seine Beauftragte können die genutzten Gebäudeflächen, soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, nach vorheriger Abstimmung jederzeit betreten.

## **§ 3**

### **Rechte und Pflichten des Nutzers**

Die Verbandsgemeinde als Nutzerin ist berechtigt, die zur Nutzung überlassenen Flächen alleinig zu benutzen.

Sie verpflichtet sich notwendige Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß durchzuführen.

## **§ 4**

### **Nutzungsentgelt**

Das jährlich zu zahlenden Nutzungsentgelt beträgt **3.414,76 EUR** und bemisst sich nach der zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelten Differenz zwischen den gebuchten Abschreibungen und den aufgelösten Sonderposten aus Zuwendungen für die Anlagenobjekte entsprechend der prozentualen Nutzung. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres.

Die Betriebskosten werden anteilig entsprechend der genutzten Fläche bzw. über Direktzuordnung aufgrund von Zwischenzählern von der Verbandsgemeinde getragen.

## **§ 5 Investitionen**

Die Verbandsgemeinde ist gem. § 92 Abs. 3 KVG LSA berechtigt, notwendige Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen in dem genutzten Gebäudeteil vorzunehmen. Sie trägt die hierfür notwendigen Kosten.

Bei Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen, welche das gesamte Gebäude betreffen trägt die Verbandsgemeinden 80% und die Gemeinde Klostermansfeld 20 % der Auszahlungen. Bei dem Garagenkomplex trägt die Verbandsgemeinde 30 % und die Gemeinde 70 %. Über die Durchführung dieser Gemeinschaftsmaßnahmen erfolgt eine vorherige Abstimmung.

## **§ 6 Beginn und Laufzeit**

Die Nutzungsvereinbarung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Die Nutzungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, längstens bis zur Schließung des Feuerwehrstandortes bzw. der Übertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz auf einen anderen Aufgabenträger.

Bei Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe in dem zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich vorliegendem Zustand.

## **§ 7 Vertragsänderungen**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Unterzeichneten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck, insbesondere wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Änderungen zu diesem Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Klostermansfeld, den

Helbra, den

---

Tempelhof  
Bürgermeister

---

Skrypek  
Verbandsgemeindebürgermeister

Entwurf